

## **Friedhofsgebührenordnung**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr.: I Nummer 156/2004, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.11.2005 und Sitzung vom 19.12.2007 unter Punkt 6 der Tagesordnung folgende Gebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

Zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes des Friedhofes der Gemeinde Karrösten werden von den Nutzungsberechtigten einmalige und laufende Gebühren eingehoben.

### **§ 2**

- 1) Die Verpflichtung zur Errichtung der einmaligen Gebühr entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides über die Zuweisung einer Grabstätte.
- 2) Die einmalige Gebühr beträgt € 650,00 für ein Familiengrab und € 2.000,00 für ein Urnengrab.

### **§ 3**

Die laufende Gebühr beträgt	€	4,00	für ein Einzelgrab
	€	8,00	für ein Familiengrab mit zwei Grabstätten
	€	12,00	für ein Familiengrab mit drei Grabstätten
	€	16,00	für ein Familiengrab mit vier Grabstätten
	€	4,00	für ein Urnengrab

pro angefangenem Jahr und kann von der Gemeinde frühestens zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte eingehoben werden.

## § 4

- 1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten wird die Öffnung durch die Gemeinde oder durch eine von der Gemeinde beauftragten Firma vorgenommen. Die dafür anfallenden Kosten werden von der Gemeinde bzw. der beauftragten Firma dem Nutzungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt. Der Gemeinde ist jedoch von der Graböffnungsfirma eine Rechnungskopie zu übermitteln.
- 2) Die Graböffnung für Urnenbeisetzungen wird von der Gemeinde vorgenommen. Der tatsächliche Arbeitsaufwand wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## § 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl.Nr.: 34/1984 idF:LGBl.Nr. 89/1993, 13/1994, 1/2000, 44/2000, 32/2001, 112/2001, 2/2004 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **18.Jänner 2008** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Gemeinderatssitzung vom 30.11.2005

Angeschlagen, am 07.12.2005

Abgenommen, am 27.12.2005

Gemeinderatssitzung vom 19.12.2007

Angeschlagen am 27.12.2007

Abgenommen am 18.01.2008